



Dienstag, 24. März 2020

## Information zum 2. COVID-19-Gesetz

Unterbrechung aller Fristen in Verwaltungs- sowie Gerichtsverfahren bis Ende April

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Viele Kolleginnen und Kollegen stehen derzeit vor einer neuen Situation und versuchen beim mobilen Arbeiten zu Hause, im Notbetrieb an den Dienststellen oder in den Krisenstäben ihr Bestes zu geben.

Durch die Bindung vieler Kräfte in den Krisenstäben des NÖ Landesdienstes sowie teilweise noch immer auftretende technische Probleme, die Vermeidung von persönlichen Kontakten, welche im Rahmen von Verfahren normalerweise stattfinden, und das für viele komplett neue Arbeitsumfeld beim mobilen Arbeiten von zu Hause aus, können Verfahren derzeit nicht in gewohnter Geschwindigkeit durchgeführt werden.

Die Bundesregierung reagiert auf die aktuellen Umstände durch konkrete und komplett neue Maßnahmen. So wurde bei der Pressekonferenz am 18. März ein weiteres Maßnahmenpaket zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der behördlichen Tätigkeiten angekündigt, das im Wege eines Initiativantrages am 19. März 2020 im Parlament eingebracht wurde. Für uns wesentlicher Inhalt dieses Gesetzesantrages mit Bezug auf Verwaltungsverfahren, welcher am 20.3.2020 im Nationalrat beschlossen wurde, ist:

- ✓ Alle Fristen in anhängigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten des 2. COVID-19-Gesetzes fällt sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten noch nicht abgelaufen sind, werden **bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen**. Sie beginnen mit **1. Mai 2020** wieder **neu** zu laufen (z.B.: Verjährungsfristen, Rechtsmittelfristen, Fristen zur Vorlage von Unterlagen etc.). Die Behörde kann jedoch im jeweiligen Verfahren festlegen, dass eine Frist nicht unterbrochen wird; dies jedoch nur, wenn nach Durchführung einer Interessenabwägung die Fortsetzung des Verfahrens dringend geboten ist.

- ✓ Mündliche Verhandlungen und Vernehmungen (Ausnahme: audiovisuelle Vernehmungen) haben zu unterbleiben. Eine Durchführung ist nur möglich, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt notwendig ist.
- ✓ Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeit auf eine andere Behörde im Falle des krankheitsbedingten Ausfalles der zuständigen Behörde, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr für Leben, Sicherheit und Freiheit oder zur Abwehr eines erheblichen Schadens eines Beteiligten dringend notwendig ist.
- ✓ Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Verwaltungs- sowie des Verfassungsgerichtshofes durch die Möglichkeit der Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg (schriftliches Beschlussverfahren) oder mit Mitteln der Telekommunikation.
- ✓ Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Bundesregierung durch die Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder in einer Videokonferenz.
- ✓ Zustellungen mit Zustellnachweis: Das Dokument kann direkt in die Abgabeeinrichtung eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen werden.

Diese aufgezählten Maßnahmen sind in der aktuellen Situation sicherlich notwendig und erforderlich, um die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung sowie die Funktionsfähigkeit unseres Staates sicherzustellen. Gleichzeitig geben sie allen Kolleginnen und Kollegen die notwendige Zeit, sich vollends auf die neue Arbeitssituation einzustellen, ohne mit Verjährungen konfrontiert zu sein.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Hög', written in a cursive style.